



Berufliche Eingliederung durch die Invalidenversicherung: Entwicklung 2020

Datum: 22. Juni 2020

Die Invalidenversicherung hat ihr Instrumentarium zur beruflichen Eingliederung gezielt ausgebaut, insbesondere mit der 5. IV-Revision (2008) und dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (Revision 6a; 2012). Die IV nutzt dieses Potenzial intensiv und führt seit 2008 in steigendem Ausmass Eingliederungsmassnahmen durch. Dieser Bericht präsentiert die neusten Zahlen dazu, Ergebnisse aus dem Monitoring der beruflichen Integration sowie die Erklärung der wichtigsten Begriffe zum Thema berufliche Eingliederung.

Entwicklung der
beruflichen
Eingliederungs-
massnahmen

Weitere Zunahme der Anzahl Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Im Jahr 2020 beanspruchten 4.5% Personen mehr eine berufliche Eingliederungsmassnahme der IV als im Vorjahr: Von den insgesamt 47'200 Personen bildeten 30'600 Personen mit «Massnahmen beruflicher Art» den allergrössten Teil (v.a. erstmalige berufliche Ausbildungen und Umschulungen). 13'400 Personen wurden «Massnahmen der Frühintervention» und 7'900 Personen wurden «Integrationsmassnahmen» zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen vergütet.

Personen in beruflichen Eingliederungsmassnahmen

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Berufliche Eingliederung insgesamt | 27'600 | 30'300 | 33'700 | 36'600 | 38'300 | 39'800 | 40'800 | 43'500 | 45'100 | 47'200 |
| Massnahmen der Frühintervention | 5'900 | 7'600 | 8'900 | 10'200 | 10'800 | 10'800 | 11'000 | 12'400 | 12'700 | 13'400 |
| Integrationsmassnahmen | 2'400 | 3'100 | 4'100 | 4'700 | 5'000 | 5'600 | 5'800 | 6'400 | 7'100 | 7'900 |
| Massnahmen beruflicher Art | 20'700 | 21'600 | 23'200 | 24'800 | 25'700 | 26'900 | 27'500 | 28'900 | 29'900 | 30'600 |

Die Invalidenversicherung wurde in den letzten zehn Jahren gezielt auf die Verstärkung der Eingliederung ausgerichtet. Dies bestätigt die steigende Anzahl von Personen, die berufliche Eingliederungsmassnahmen absolviert haben.

Eingliederungsorientierung in der Invalidenversicherung bedeutet, dass die versicherten Personen beraten und begleitet werden. Für jede Person wird die erweiterte Palette von Unterstützungsmassnahmen individuell genutzt, um die Chancen für eine berufliche Integration zu schaffen oder zu verbessern. Die Basis bilden ihr gesetzlicher Leistungsanspruch und ihre individuelle Ausgangslage sowie ihre gesundheitlichen, beruflichen und sozialen Ressourcen. Es gilt der Grundsatz „Eingliederung vor oder statt Rente“.

Mit der verstärkten Investition in die Eingliederung will die IV zum einen sicherstellen, dass versicherte Personen im Arbeitsprozess verbleiben können. Sie will zum anderen die Chancen

erhöhen für die Integration in den Arbeitsmarkt von Personen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Der Eingliederungsprozess verläuft in der Regel nicht linear. Je nach Ausprägung und Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung hängt er von individuellen Voraussetzungen der betroffenen Person und ihrem Umfeld ab. Diese Faktoren sind mit zu berücksichtigen, obwohl sie oft nicht im Einflussbereich der IV liegen. Die Vernetzung mit weiteren involvierten Akteuren wird aktiv gepflegt, da die Handlungsfreiheit der IV im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten bleibt und sie sich entsprechend teilweise abgrenzen muss.

Ziele der Massnahmen der beruflichen Eingliederung

Die Invalidenversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, bei Personen **die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern**, die wegen gesundheitlichen Problemen arbeitsunfähig sind oder welchen droht, dass sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Invalidenversicherung versicherte Personen mit Massnahmen der Frühintervention und weiteren individuell auf die Person ausgerichteten Eingliederungsmassnahmen unterstützen.

Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) erfasst und publiziert jährlich die Anzahl Personen, die mit Unterstützung von Arbeitgebenden und kantonalen IV-Stellen ihren Arbeitsplatz behalten oder eine neue Anstellung finden konnten. Diese Zahlen geben eine Momentaufnahme wieder zum Zeitpunkt, in dem die IV den Eingliederungsprozess abgeschlossen hat.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten weiss die Invalidenversicherung nur beschränkt, inwiefern eingegliederte Versicherte nach Abschluss ihres «Falles» mittelfristig effektiv auf dem Arbeitsmarkt integriert sind. Um diese Situation zu verbessern, hat das BSV das Monitoring der beruflichen Integration aufgebaut. Anhand des Erwerbsstatus und der Höhe des Einkommens von eingegliederten Versicherten können Rückschlüsse auf den Stand ihrer beruflichen Integration in den Jahren nach Abschluss der letzten IV-Massnahme gezogen werden. Mit dem Monitoring kann auch festgestellt werden, welcher Anteil der Versicherten im Verlauf dieser Zeitspanne eine IV-Rente, Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe bezieht.

Datengrundlage

Grundlage des Monitorings sind die Daten aus den Zentralregistern der IV, die auf der Ebene der einzelnen versicherten Personen mit den IK-Daten der AHV verknüpft und anonym ausgewertet werden. Die IK sind die «individuellen Konten» der Versicherten der 1. Säule, auf welchen ihre beitragspflichtigen Einkommen verbucht werden. Diese Daten lassen auf die Einkommen der einzelnen Personen rückschliessen. Anhand statistischer Auswertungen lässt sich auf dieser Grundlage feststellen, inwiefern Personen in einem bestimmten Jahr erwerbstätig oder arbeitslos waren, wie hoch das Einkommen war, das sie dabei erzielten, und ob sie eine (Teil-)Rente bezogen.

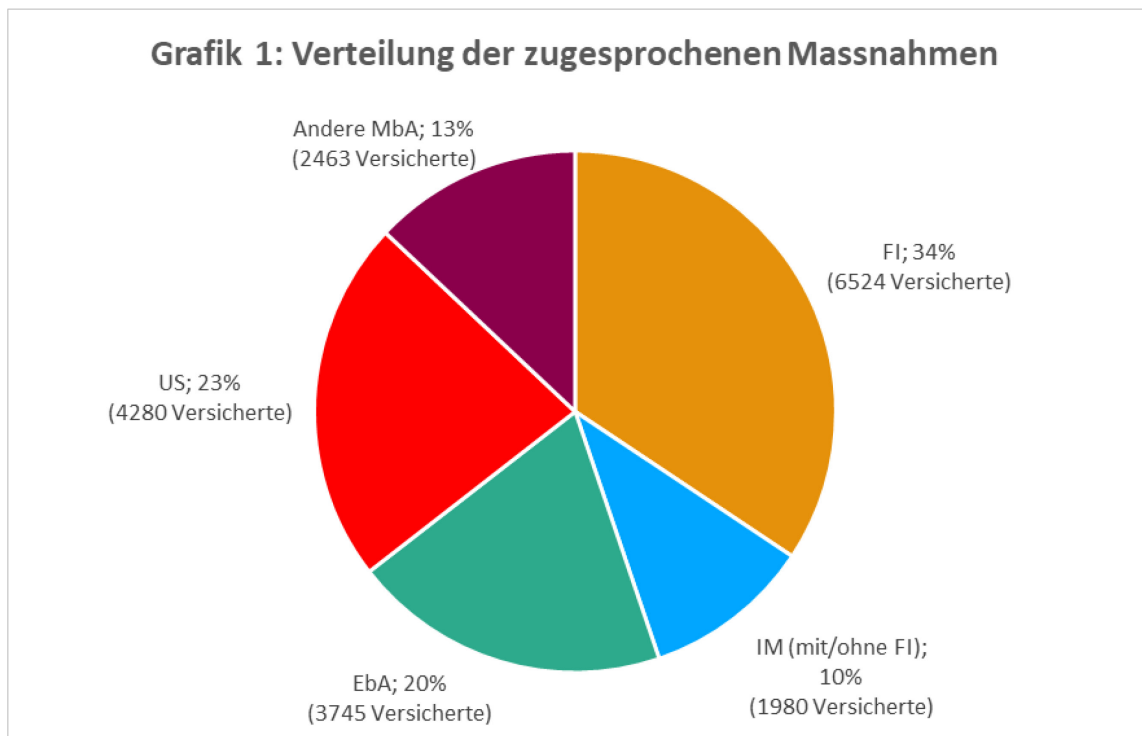
Das Monitoring wurde in den vergangenen sechs Jahren aufgebaut. Es erlaubt gewisse Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Die Frage, in welchem Ausmass die Eingliederungsmassnahmen zu einer nachhaltigen beruflichen Integration der Versicherten beigetragen haben, kann damit nicht abschliessend beantwortet werden. Mit den Daten aus dem Monitoring lässt sich nicht wissenschaftlich eindeutig nachweisen, dass eine erfolgreiche Integration eine direkte Auswirkung einer beruflichen Eingliederungsmassnahme ist. Dies vor allem, weil auch IV-externe Faktoren (z.B. Arbeitsmarktsituation, Alter, Sprachkenntnisse etc.) eine Rolle spielen, zu welchen die Monitoringdaten nichts aussagen können.

In der Folge werden aktuelle Ergebnisse des Monitorings der beruflichen Integration präsentiert.

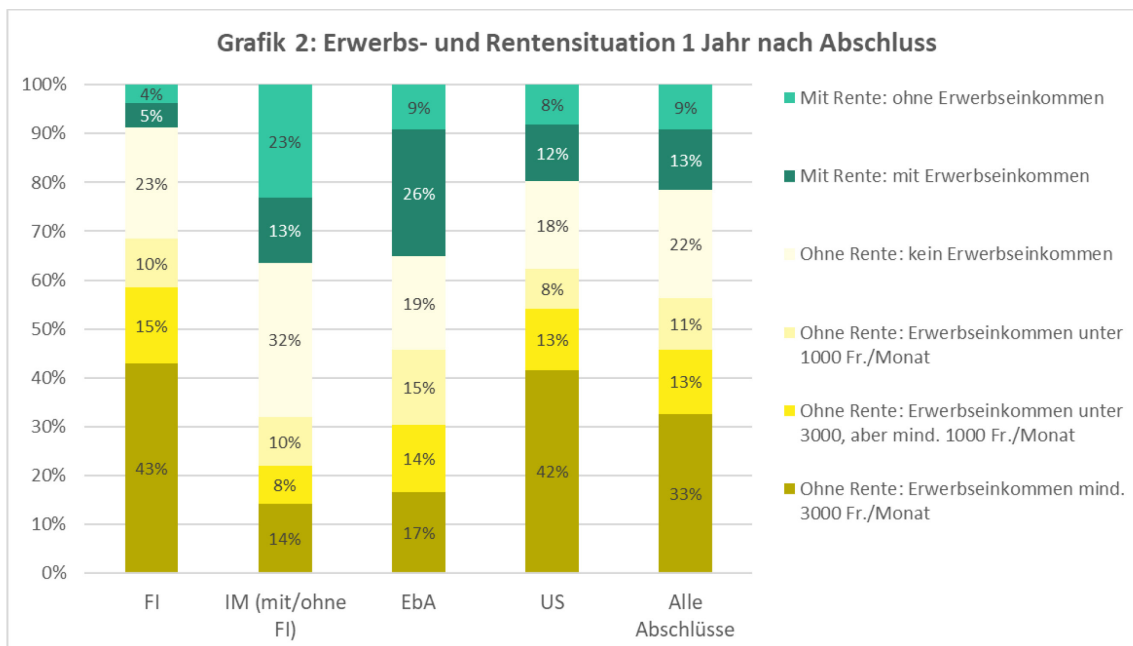
Erwerbs- und Rentensituation ein Jahr nach Abschluss der Massnahmen

In Grafik 1 ist die Anzahl Personen dargestellt, die im Verlaufe des Jahres 2018 eine Massnahme der Frühintervention, Integrationsmassnahmen oder ihre letzte (bei mehreren Zusprachen) Massnahme beruflicher Art der IV abgeschlossen haben. Die unterschiedlichen Eingliederungsverläufe mit jeweils einer oder mehreren aufeinander folgenden Massnahmen werden vereinfacht in fünf Gruppen eingeteilt. Die Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgt aufgrund der für die Eingliederung bedeutsamsten Massnahme. Somit ergeben sich die fünf Gruppen von Eingliederungsverläufen:

1. **FI:** Ausschliesslich Massnahmen der Frühintervention
2. **IM (mit/ohne FI):** Integrationsmassnahmen, mit oder ohne vorangegangene Massnahme der Frühintervention
3. **EbA:** Erstmalige berufliche Ausbildung, mit oder ohne vorangegangene andere Massnahmen
4. **US:** Umschulung, mit oder ohne vorangegangene andere Massnahmen (ausgenommen EbA)
5. **Andere MbA:** Andere Massnahmen beruflicher Art, mit oder ohne Massnahme FI und IM



Grafik 2 zeigt die Erwerbs- und Rentensituation der Personen pro Gruppe im Jahr 2019, d.h. 1 Jahr nach Abschluss der letzten IV-Massnahmen 2018.¹ Ob das Erwerbseinkommen auf dem 1. oder auf dem 2., geschützten Arbeitsmarkt erzielt wird, kann aufgrund der verfügbaren Daten nicht unterschieden werden.



Von den Personen, die in ihrem Eingliederungsverlauf ausschliesslich Massnahmen der **Frühintervention** durchlaufen haben, waren im Folgejahr 68% ohne Rente erwerbstätig (43% mit einem Einkommen über 3000 Franken, 15% mit 1000 bis 3000 Franken, 10% mit einem tieferen Einkommen). Eine Rentenzusprache war im Folgejahr nach Abschluss der Frühintervention bei 9% notwendig, 5% erzielten neben der (Teil-) Rente ein Einkommen.

Die **Integrationsmassnahmen** haben zum Ziel, die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit einer noch nicht eingliederungsfähigen Person aufzubauen und diese auf eine berufliche Massnahme vorzubereiten. Da diese Ausgangslage mit viel Unsicherheit bezüglich des weiteren gesundheitlichen Verlaufs verbunden ist, überrascht es nicht, dass verglichen mit den anderen Gruppen nur 32% der Personen im Folgejahr nach Abschluss der Integrationsmassnahme ohne Rente erwerbstätig sind. Bei 36% liegt eine invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die den Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. 13% erzielten gleichzeitig ein Erwerbseinkommen.

Nach einer **Erstmaligen beruflichen Ausbildung** sind 46% der Personen im Folgejahr ohne Rente erwerbstätig, 17% können dabei ein Erwerbseinkommen von über 3000 Franken pro Monat erwirtschaften. Da ein beträchtlicher Teil der jungen Erwachsenen in dieser Gruppe eine mittlere bis schwere gesundheitliche Beeinträchtigung hat, die bei vielen bereits seit Geburt besteht, ist der Anteil der Personen mit IV-Rente mit 35% höher als bei anderen Massnahmen. Knapp 75% von ihnen können im Folgejahr nach Abschluss der Massnahmen trotz Rente einer Erwerbsarbeit nachgehen und ein Erwerbseinkommen erzielen.

In der Gruppe der **Umschulungsmassnahmen** konnten sich 63% der Personen beruflich wieder integrieren, sie gingen im Folgejahr nach Abschluss der Umschulung einer Erwerbstätigkeit nach. 42% aller Personen mit Umschulung verdienten mehr als 3000 Franken pro Monat. Bei 20% der Versicherten bewirkt die gesundheitliche Beeinträchtigung eine Erwerbseinbusse im Ausmass, das einen Rentenanspruch eröffnet, wobei 12% weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielen.

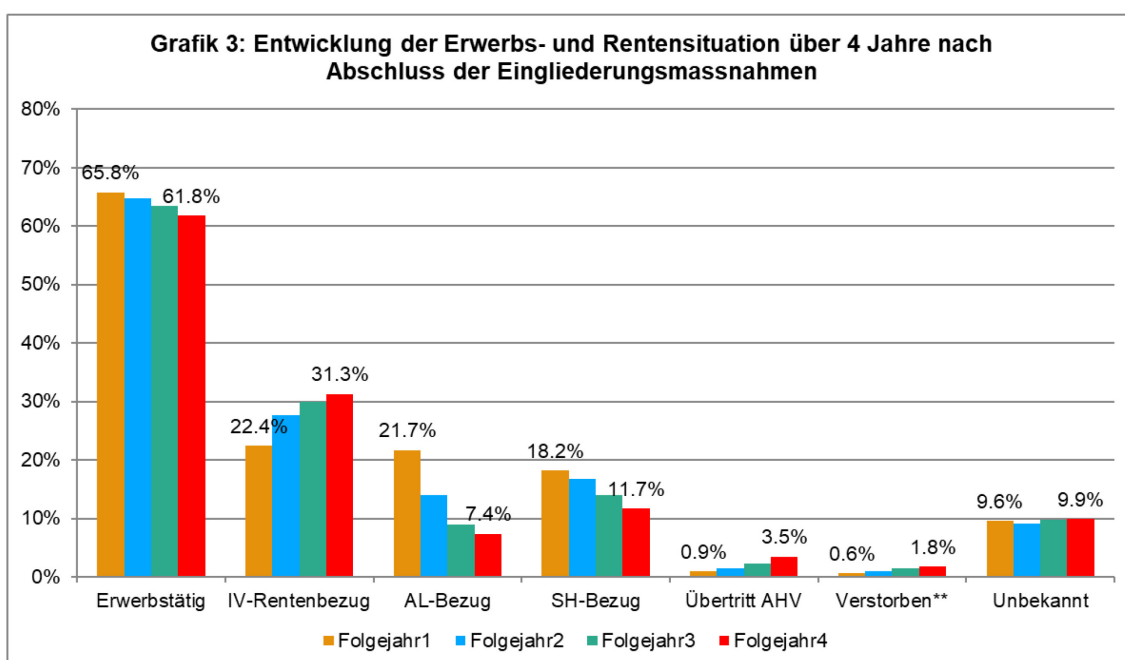
¹ Die einzelnen Prozentwerte in der Grafik sind auf ganze Zahlen gerundet und können deshalb in der Gesamtsumme von 100% leicht abweichen. Im Text addierte Daten können wiederum wegen der Rundung leicht abweichen gegenüber den Prozentwerten in der Grafik.

Gesamthaft erwirtschafteten mit 70% mehr als zwei Drittel der Personen, die an Massnahmen zur beruflichen Eingliederung teilgenommen hatten, im Jahr nach Abschluss der Massnahme (wieder) ein Einkommen (33% mit Einkommen über 3000 Franken; 24% unter 3000 Franken, 13% mit (Teil)Rente und Einkommen). Bei 22% der Personen konnte nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen ein Rentenbezug nicht verhindert werden.

Wie sich der Erwerbsstatus von Personen nach Abschluss der Eingliederung durch die IV **mittelfristig** entwickelt, wird in der Folge beschrieben. Mitberücksichtigt wird dabei auch die Frage der Sozialhilfeabhängigkeit und der Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung.

Entwicklung der Erwerbs- und Rentensituation ein bis vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen

Für die Auswertung der mittelfristigen Entwicklung wurde ein Analysezeitraum von vier Jahren für die Abschlusskohorte 2015 gewählt. Diese Kohorte umfasst alle Personen, die im Jahr 2015 ihre letzte Massnahme der Frühintervention, Integrationsmassnahme oder Massnahme beruflicher Art abgeschlossen haben. In Grafik 3 sind der Erwerbs- und Rentenstatus, der Arbeitslosentaggeld- und Sozialhilfebezug dargestellt, sowie die Wechsel in die Kategorien «Übertritt in die AHV», «verstorben» und «unbekannt»*.



* Da sich die betrachteten Merkmale nicht gegenseitig ausschliessen (z.B. Erwerbstätigkeit und Rentenbezug), übersteigt die Summe der Anteile 100%.

** Kumulative Angabe: Todesfälle im Folgejahr 1, Todesfälle in den Folgejahren 1 und 2, usw.

Der Anteil der Personen, die nach Abschluss der Massnahmen einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen, nimmt im Verlauf der vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen sukzessive leicht ab. Einerseits ist dies wie auch beim Renten-, Arbeitslosentaggeld- und Sozialhilfebezug teilweise erklärbar durch natürliche Abgänge (Übertritt in die AHV, verstorben), und andererseits durch die Tatsache, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht jede erfolgreiche Arbeitsmarktintegration mittelfristig Bestand hat. Das BSV geht davon aus, dass die meisten der hier dargestellten Erwerbstätigen kontinuierlich erwerbstätig sind und Verläufe mit einem zwischenzeitlichen Bezug von Arbeitslosentaggeldern oder Sozialhilfe nicht die Regel sind.

Der Anteil beim **IV-Rentenbezug** entwickelt sich wenig überraschend: Die Quote von Personen mit IV-Rente steigt im Beobachtungszeitraum leicht an und liegt vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen bei 31.3%. Diese Entwicklung steht zum Teil in Zusammenhang mit der Zeit, welche die IV nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen bei komplexen Ausgangslagen benötigt, um den Rentenentscheid zu treffen.

Der Anteil der Beziehenden von **Arbeitslosentaggeldern** erfährt eine deutliche Reduktion im ersten und zweiten Jahr nach Abschluss der Eingliederung. Erklärung dafür ist einerseits die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit und andererseits der begrenzte Anspruch von Taggeldern und damit die Aussteuerung. Personen, die ausgesteuert wurden, haben Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die Voraussetzungen erfüllen.

Die Entwicklung des **Sozialhilfeanteils** ist ebenfalls rückläufig. Die Sozialhilfe ist in Bezug auf Rentenleistungen der IV vorleistungspflichtig, d.h. bei einem Teil der späteren Rentenbeziehenden bevorschusst die Sozialhilfe eine IV-Rente.

Der Forschungsbericht «Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe»², den das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Ende 2020 publiziert hat, kommt zum Schluss, dass im Vergleich zu früher verhältnismässig mehr Personen nach der IV-Anmeldung wirtschaftlich unabhängig sind. Gleichzeitig leben aber auch mehr Personen vier Jahre nach der IV-Anmeldung ohne IV-Rente und ohne existenzsicherndes Erwerbseinkommen.

Die Ergebnisse zeigen, dass es richtig und zielführend ist, dass die IV Versicherte mit gesundheitlichen Problemen möglichst frühzeitig erfasst und versucht, mit gezielten Massnahmen den Arbeitsplatz und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Mit der Weiterentwicklung der IV, die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, werden die Eingliederungsangebote weiter optimiert.

Die Invalidenversicherung unterstützt im Rahmen ihres Auftrags versicherte Personen bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz und unternimmt ihr Möglichstes, damit den versicherten Personen die Arbeitsmarktintegration gelingt. Dafür intensiviert sie auch gezielt ihre Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Das Monitoring der beruflichen Integration verschafft der IV zusätzliches Wissen über die Situation der Versicherten nach abgeschlossener Eingliederung, insbesondere über ihre Integration in den Arbeitsmarkt und ihre Erwerbssituation. Diese Erkenntnisse fliessen im BSV laufend in die Weiterentwicklung und die Optimierung der bestehenden Massnahmen für die berufliche Eingliederung ein.

Die Massnahmen der IV für die berufliche Eingliederung im Überblick

a) Früherfassung

Ziel der Früherfassung ist es, gesundheitliche Probleme möglichst früh zu erkennen und dadurch eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden und den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern. Betroffene Personen können sich selbst bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons zur Früherfassung melden. Auch Familienangehörige, Arbeitgebende, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) oder die Sozialhilfe können melden. In einem Gespräch mit der betroffenen Person klärt die IV-Stelle, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist oder ob eine andere Stelle zuständig ist.

b) Massnahmen der Frühintervention

Die Phase der Frühintervention – das parallele Abklären des Leistungsanspruchs und die Durchführung von niederschweligen Massnahmen – ermöglicht es, noch vor einer IV-Anmeldung rasch und unbürokratisch Massnahmen zu ergreifen. Diese haben zum Ziel, dass jemand seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht verliert oder dass ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden wird. So bleibt die Person im Arbeitsprozess und ihre Tagesstruktur ist erhalten. In Frage kommen vor allem Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

c) Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen sollen versicherte Personen mit psychischen oder physischen gesundheitlichen Problemen auf weiterführende berufliche Massnahmen vorbereiten. Es bestehen zwei Arten von Integrationsmassnahmen: 1. Die sozialberufliche Rehabilitation zur Gewöh-

² Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe. Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten (2020; Berichtnummer 8/20)

nung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, der Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten. 2. Beschäftigungsmassnahmen zur Zeitüberbrückung, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu steigern oder zumindest zu erhalten.

d) Massnahmen beruflicher Art

Berufsberatung

Fachpersonen der IV-Stellen bieten spezialisierte Berufsberatung an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl und in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeiten gesundheitsbedingt eingeschränkt sind.

Erstmalige berufliche Ausbildung

Haben Jugendliche mit Beeinträchtigungen noch keine Berufsbildung, übernimmt die IV die Kosten, welche ihnen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu diesen Ausbildungen zählen eine berufliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetz, eine niederschwellige praktische Ausbildung, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule oder die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit sowie auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Umschulung

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulungsmassnahmen, wenn Versicherte wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausüben können und dadurch eine erhebliche Einkommenseinbusse erleiden. Nach der Durchführung der Umschulung kann die versicherte Person idealerweise wieder ein ähnliches Einkommen erzielen.

Arbeitsvermittlung

Für die Begleitung von versicherten Personen bei der Arbeitssuche stehen folgende Massnahmen zur Verfügung: Aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, Massnahmen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Beratung von Arbeitgebenden, Arbeitsversuch oder Einarbeitungszuschuss.

Wiedereingliederung aus der Rente

Personen mit IV-Rente haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern die Erwerbsfähigkeit dadurch voraussichtlich verbessert werden kann. Diese Personen können anschliessend während bis zu drei Jahren von einer Fachperson der IV-Stelle begleitet werden.

Taggelder

Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an Versicherte als begleitende Leistung zu den Eingliederungsmassnahmen. Die Taggelder kompensieren einen Erwerbsausfall als Folge der Eingliederungsmassnahme und sichern den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : «Réadaptation professionnelle par l'assurance-invalidité : Évolution 2020»

Versione italiana: «Integrazione professionale attraverso l'assicurazione invalidità: evoluzione 2020»

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch

Medien: media@bsv.admin.ch